SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.10 AN DER WAMPENER STRASSE

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

GEBIET : AN DER WAMPENER STRASSE

GEMARKUNG : NEUENKIRCHEN

FLUR : 1

FLSTNR. : 26/10

SATZUNG DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.10 FÜR DAS GEBIET AN DER WAMPENER STRASSE

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl I S.2441), SOWIE NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN VOM 06.MAI 1996 (GVOBl.M-V 1994 S.468), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... UND MIT GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR.10 "AN DER WAMPENER STRASSE" BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

ORT, DATUM	DIENSTSIEGEL	UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

MASZSTAB 1:500

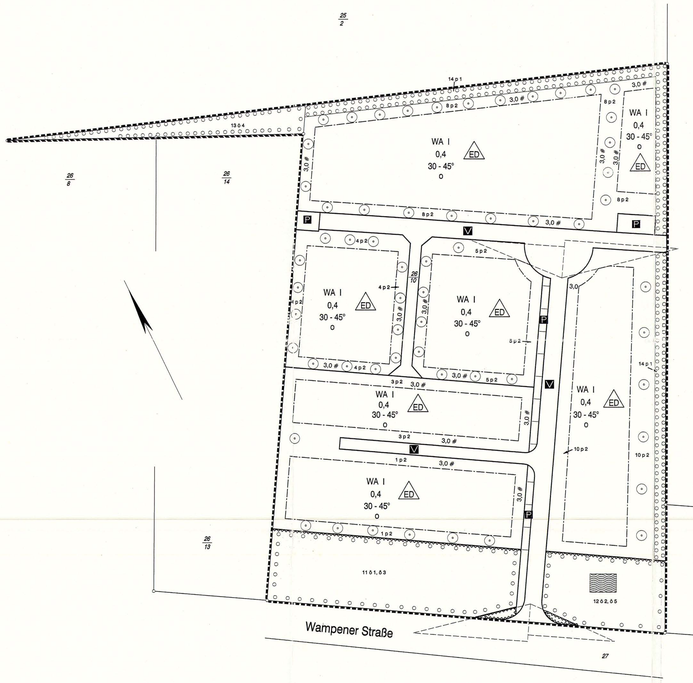

REGELQUERSCHNITTE FÜR STRASSEN UND GEHWEGE M 1:50

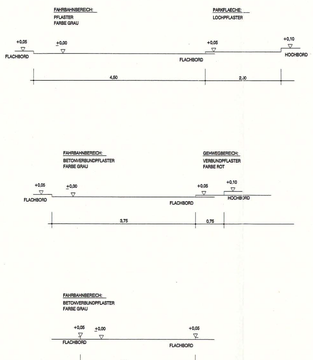

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VON 1990)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 ABS.1 BAUNVO, § 9 ABS.1 NR.1 BAUGB)

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §§ 16-21 BAUNVO)

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

3. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE, BAUWEISE, BAUGRENZE
(§ 9 ABS.1 NR.2 BAUGB, §§ 22,23 BAUNVO)

o — OFFENE BAUWEISE

ED — NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

30° - 45° — DACHNEIGUNG

———— — BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 ABS.1 NR.11 BAUGB)

V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

P — PARKPLATZFLÄCHE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

5. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
(§ 9 ABS.1 NR.2 BAUGB)

GELTUNGSBEREICH DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANS

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

26/2 — FLURSTÜCKSNUMMER

SICHTDREIECKE

STANDORT FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUNG FREIZUHALTEN SIND

WALDABSTANDSLINIE

3,0 # — PARALLELER ABSTAND IN METER

WASSERFLÄCHEN
FEUERLÖSCHTEICH

TERRITORIALE EINORDNUNG

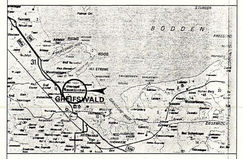

HINWEISE

DENKMALSCHUTZ

- AUS ABGRÄBUNGSGRÜNDEN SICHT SIND FUNDE MÖGLICH, DAHER SIND GEM. § 9 ABS.4 BAUGB I.V.M. § 11 UND § 14 DSCHG M-V FOLGENDE FESTSETZUNGEN ZU BEACHTEN:
  DER BEGINN DER ERDARBEITEN IST 4 WOCHEN VORHER SCHRIFTLICH UND VERBINDLICH DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE UND DEM LANDESAMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE ANZUZEIGEN.
  WENN WÄHREND DER ERDARBEITEN BODENFUNDE (UR/HISTORISCHREN, STEINSETZUNGEN, SKELETTRESTE, MÜNZEN U.Ä.) ODER AUFFÄLLIGE BODENVERFÄRBUNGEN ENTDECKT WERDEN, SIND GEM. § 11 ABS.1 UND 2 DES GESETZES ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER IM LANDE MECKLENBURG-VORPOMMERN (DSCHG M-V, GVOBL. M-V NR.20 VOM 30.DEZEMBER 1998, S.875 FF.) UNVERZÜGLICH DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ANZUZEIGEN.
  ANZEIGEPFLICHT BESTEHT GEM. § 11, ABS.1 DSCHG M-V FÜR DEN ENTDECKER, DEN LEITER DER ARBEITEN, DEN GRUNDEIGENTÜMER ODER DEN BESITZER DES GRUNDSTÜCKS, AUF DEM DIE TATSACHEN ERKANNT WERDEN. DER FUND UND DIE FUNDSTELLE SIND GEM. § 11 ABS.3 DSCHG M-V IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN.
  DIESE VERPFLICHTUNG ERLISCHT 2 WOCHEN NACH ZUGANG DER ANZEIGE.
  WIR WEISEN AUSDRÜCKLICH DARAUF HINGEWIESEN, DAS FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME GEM. § 4 ABS.2 DSCHG M-V DIE VORHERIGE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG DES LANDESAMTES FÜR BODENDENKMALPFLEGE - ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE - ERFORDERLICH IST.

TEXT (TEIL B)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

FESTSETZUNG — RECHTSGRUNDLAGE

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 4 ABS.1-3 BAUNVO)

- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE DIENEN VORWIEGEND DEM WOHNEN
- ZULÄSSIG SIND:
  A) WOHNGEBÄUDE
  B) DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETS DIENENDE LÄDEN
  C) ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE
- AUSNAHMEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN WERDEN:
  A) ANLAGEN FÜR VERWALTUNG

II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- § 1 - GEBÄUDEHÖHE
  DIE FIRSTHÖHE DER GEBÄUDE DARF 8,50 M ÜBER HÖHE FERTIGER STRAßEN-ERSCHLIEßUNGSSTRAßEN NICHT ÜBERSCHREITEN
- ZULÄSSIG IST EINE MAX. SOCKELHÖHE VON 0,60 M

GESTALTERISCHE FESTSETZUNG

- § 2 DÄCHER
  1) DIE DÄCHER SIND ALS WALMDACH, KRÜPPELWALMDACH ODER ALS SATTELDACH ZU ERRICHTEN.
  2) NEBENGEB. (GA., CARPORT) SIND AUCH FLACHGENEIGTE BZW. FLACHDÄCHER ZULÄSSIG
- § 3 EINFRIEDUNGEN
  EINFRIEDUNGEN ZUR VERKEHRSFLÄCHE HIN SIND NUR ALS
  A) LEBENDE HECKE BIS 80 CM HÖHE
  B) ERÖHNLÖE, DIE AUCH AN DER STRASSENSEITE MIT NICHT VERMAUERTEN FELDSTEINEN AUFGESETZT WERDEN DÜRFEN, BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 M
  C) HOLZZÄUNE BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 M.
  D) SCHMIEDEEISERNE METALLZÄUNE (HÖHE 0,80 M) ZULÄSSIG.
- § 4 FASSADEN
  1) PUTZ, FACHWERK(-HOLZ- UND KLINKERFASSADEN SIND ZULÄSSIG
  2) UNTERGEORDNETE, ZU NEBENZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE (Z.B. GARAGEN ODER CARPORTS) SIND AUS HOLZ, WÖRMOSGEBÄCHTSTEIN METALL, ASBESTFREIEM ETERNIT UND KUNSTSTOFF ZULÄSSIG BZW. IN ANPASSUNG AN DIE FASSADENGESTALTUNG DES HAUPTGEBÄUDES.
- § 5 VERKEHRSANLAGEN AN GEBÄUDEN
  1) WERBEANLAGEN DÜRFEN NUR BIS ZUR HÖHE DER TRAUFE DER GEBÄUDESEITE ANGEBRACHT WERDEN.
  2) UNSAUBERE ANLAGEN
  3) WERBEANLAGEN SIND NUR WECHSELNDEN ODER BEWEGTEM LICHT
  4) SCHRIFTZEICHEN ÜBER 0,45 M HÖHE
  5) LICHTWERBUNG IN GRELLEN FARBEN
  6) WERBEANLAGEN AN BÄUMEN
  6) WERBETAFELN ÜBER 1 M
- § 6
  1) ZUFAHRTEN UND STELLPLÄTZE AUF DEN WOHNGRUNDSTÜCKEN SIND MIT DURCHSICKERUNGSFÄHIGEM MATERIAL ANZULEGEN.
- § 7 FLÄCHEN FÜR ABFALLBESEITIGUNG
  DIE STELLPLÄTZE FÜR MÜLLBEHÄLTER SIND AUF DEM GRUNDSTÜCK EINZUHAUSEN
- § 8 SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN

III. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9, ABS. 1, NR. 25, BUCHSTABE A)

- AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND FOLGENDE BEPFLANZUNGEN VORZUNEHMEN:

NR. DER MASSNAHME NACH AUSGLEICHSBILANZ

Ó 1 FLÄCHE 11, NEUPFLANZUNG VON BÄUMEN, 7 STÜCK ROTDORN (LAEVIGATA)

Ó 2 FLÄCHE 12, NEUPFLANZUNG EINER HECKE, 3-REIHIG 75 M LANG, ZUR EINFASSUNG DER FLÄCHE 12
75 STÜCK HARTRIEGEL (CORNUS ALBA)
75 STÜCK HUNDSROSE (ROSA CANINA)
75 STÜCK GEMEINER SCHNEEBALL (VIBRNUM OPULUS)

Ó 3 FLÄCHE 11, NEUPFLANZUNG EINER HECKE, 5-REIHIG 118 M LANG
79 STÜCK WEISSDORN (CRATAEGUS MONOGYNA)
80 STÜCK HEckENKIRSCHE (LONICERA XYLOSTEUM)
48 STÜCK WILDAPFEL (MALUS SYLVESTRIS)
80 STÜCK SCHLEHE (PRUNUS SPINOSA)
118 STÜCK HUNDSROSE (ROSA CANINA)
79 STÜCK GEMEINER SCHNEEBALL (VIBURNUM OPULUS)

Ó 4 FLÄCHE 13, NEUPFLANZUNG VON BÄUMEN, 8 STÜCK ROTDORN (LAEVIGATA)

Ó 5 FLÄCHE 12, NEUPFLANZUNG VON BÄUMEN, 9 STÜCK ESCHE (FRAXINUS)

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

NR. DER MASSNAHMEN

P 1 NEUPFLANZUNG EINER HECKE, 3-REIHIG ENTLANG DER NÖRDLICHEN UND ÖSTLICHEN GEBIETSGRENZE FLÄCHE 14

LÄNGE DER HECKE 323 M
223 STÜCK HARTRIEGEL (CORNUS ALBA)
220 STÜCKE HUNDSROSE (ROSA CANINA)
223 STÜCK GEMEINER SCHNEEBALL (VIBRNUM OPULUS)

P 2 NEUPFLANZUNG VON 57 BÄUMEN, 9 BÄUME JE WOHNGRUNDSTÜCK, 19 WOHNGRUNDSTÜCKE ESCHE (FRAXINUS)

QUALITÄT DER PFLANZGUTES

BÄUME

DIE BÄUME SIND ALS HOCHSTÄMME IN 3 X VERPFLANZTER BAUMSCHULQUALITÄT FACHGERECHT ZU PFLANZEN. DABEI SOLL DIE BAUMSCHEIBE EINE FLÄCHE VON MINDESTENS 2,0 M X 1,50 M HABEN. SIE SING VON JEGLICHER VERSIEGELUNG FREIZUHALTEN. FÜR DIE BÄUME SIND BAUMVERANKERUNGEN MIT 3 PFÄHLEN ALS SICHERUNG VORZUSEHEN DIE BÄUME SIND MIT EINEM BEWÄSSERUNGS- UND DÜNGESYSTEM ZU VERSEHEN UND MIT EINER MANCHETTE GEGEN VERBISS ZU SCHÜTZEN. DER STAMMUMFANG SOLL 0,15 M - 0,18 M BETRAGEN.

BAUMSCHUTZ

BÄUME, DIE LT. AUSGLEICHSBILANZ IM B-PLANGEBIET GEPFLANZT WERDEN, SIND ZU ERHALTEN. BEI AUSFALL DER BÄUME SIND DIESE IN GLEICHER QUALITÄT (BAUMSCHUTZEN, STAMMUMFANG, PFLANZQUALITÄT) VOM VERURSACHER DES SCHADENS NACHZUPFLANZEN.

STRÄUCHER

DIE STRÄUCHER SOLLEN FOLGENDE QUALITÄT AUFWEISEN:
(BAUMSCHULWARE 2 X VERPFLANZT MIT BALLEN, 30 - 40 CM HOCH JE NACH ART)

HINWEIS FÜR PRIVATE BEGRÜNUNG

FOLGENDE HINWEISE FÜR DIE GRÜNFLÄCHENGESTALTUNG SOLLTEN BERÜCKSICHTIGUNG FINDEN. UM DIE ANZAHL UND QUALITÄT VON LEBENSRÄUMEN FÜR TIERE UND PFLANZEN IM BESIEDELTEN BEREICH ZU ERHÖHEN UND DAS SIEDLUNGSNAHE LANDSCHAFTSBILD AUFZUWERTEN; AUF DIE ANLAGE STERILER, TEPPICHARTIGER RASENFLÄCHEN SOLLTE MÖGLICHST VERZICHTET WERDEN. LANGE FENSTERLÖSE HAUSWÄNDE KÖNNEN DURCH KLETTERPFLANZEN (SELBSTKLIMMER) BEGRÜNT UNT GESTALTET WERDEN. DIE PFLANZEN SCHÜTZEN DAS GEMÄUER DURCH POSITIVE KLIMAEFFEKTE (GLEICHMÄSSIGE TEMPERATUR UND LUFTFEUCHTE) UND BENDEN DEN ENEBGIEVERBRAUCH DURCH SCHUTZ VOR AUSKÜHLUNG.

VORSCHLÄGE ZUR FASSADENBEGRÜNUNG

WALDREBE (CLEMATIS VITALBA)
EFEU (HEDERA HELIX)
HORTENSIE (HYDRANGEA PETIOLARIS)
GEISSBLATT (LONICERA HECKROTI)
SELBSTKLIMMENDER WEIN (PARTHENOCISSUS TRICUSPIDATA "VEITCHII")
SELBSTKLIMMENDER WEIN (PARTHENOCISSUS QUIQUEFOLIA "EGELMANNIP")
KNOTERICH (POLYGONUM AUBERTII)

DER MUTTERBODEN IST BEI ALLEN BAUVORHABEN GETRENNT VOM UNTERBODEN ABZUTRAGEN, AUF MIETEN ZU LAGERN UND NACH ABSCHLUSS DER BAUMAßNAHMEN WIEDER EINGESETZEN UND ANZUDECHEN (§ 202 BAU GB)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN AM ..... UND DEN HINWEIS DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES AM ..... IN DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG IN ..... ERFOLGT.
   ORT, DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER
2. DIE FÖR DIE RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST ÜBERÄRS § 246 a ABS.1 SATZ 2 NR. 1 BAUGB BETEILIGT WORDEN.
   ORT, DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER
3. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS.1 SATZ 1 BAUGB IST MIT ..... DURCHGEFÜHRT WORDEN.
   ORT, DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER
4. DIE VON DEN PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM ..... ZUR STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
   ORT, DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER
5. DIE GEMEINDE HAT DEN ENTWURF DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANS NR.10 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ..... ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT. (AM .....)
   ORT, DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER
6. DIE ENTWÖRFE DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES NR.10 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... (MIND. 1 MONAT) IN DER ZEIT WÄHREND DER DIENST- UND ÖFFNUNGSSTUNDEN NACH § 3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
   DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON BEDENKENRÄGERN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERNIERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, ÖRTLICH ZUR ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM ..... AM ..... IN ..... BEKANNT GEMACHT WORDEN.
   ORT, DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER
7. DER ERNEUTE ENTWURF DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES NR. 10, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... (MIND. 1 MONAT) IN DER ZEIT WÄHREND DER DIENST- UND ÖFFNUNGSSTUNDEN NACH § 3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
   DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON BEDENKENRÄGERN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERNIERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, ÖRTLICH ZUR ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM ..... AM ..... IN ..... BEKANNT GEMACHT WORDEN.
   ORT, DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER
8. DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDE VOM ..... WURDEN DIE ÄNDERUNGEN DER B-PLÄNE NR. 10 IN DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLÄNEN NR. 10 UNGEÄNDERT WORDEN.
   ORT, DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER
9. DIE ENTWÖRFE DES VORHABENBEZOGENEN B-PLANES (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT VOM ZU.NA.ABL.BEI DUM 3.ÄN.BZ. WÄHREND DER DIENST- UND ÖFFNUNGSSTUNDEN NACH § 3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
   DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERNIERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM ..... IN ..... BEKANNT GEMACHT WORDEN.
   ORT, DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER
10. DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM ..... WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHEINIGT.
    HINSICHTLICH DER LAGERICHTIGEN DARSTELLUNG DER NEUEN BAULICHEN ANLAGEN WIRD DIESE BESCHEINIGUNG NUR ÖRDR ERFOLGTES, DAS DIE RICHTIGKEITSGRENZE FLURKARTE IM MAßSTAB 1:1000 VORLIEGT.
    REGRESSANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT ABGELEITET WERDEN.
    ORT, DATUM — DIENSTSIEGEL — ÖBVI
11. DIE GEMEINDE HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHEN BELANGE AM ..... MITGETEILT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
    ORT, DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER
12. DER VORHABENBEZOGENE BEBAUUNGSPLAN NR. 10 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM ..... ZUR BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... ZUR KENNTNIS GENOMMEN.
    ORT, DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER
13. DIE GEMEINDE HEBT DEN BESATZUNGSBESCHLUß VOM ..... DER VORHABENBEZOGENE BEBAUUNGSPLAN WIRD IN ENGÜLTIGKEIT BEBAUUNGSPLAN NACH § 30, ABS. 1 BAUGB UMGEWANDELT.
    ORT, DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER
14. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 10 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT AM ..... ZUR KENNTNIS GENOMMEN. DIE SATZUNG BESCHLOSS STAATLICHE VOM ..... ZU.
    ORT, DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER
15. DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES LANDKREIS MECKLENBURG-VORPOMMERN VOM ..... AZ: ..... MIT OHNE AUFLAGEN UND HINWEISE ERTEILT.
    ORT, DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER
16. DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN BÜTZUNGSÄNDERUNGSBESCHLUß ..... VOM ..... ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET WORDEN. DAS ANZEIGE MIT VERFÜGUNG DES WIRTSCHAFTSMINISTERS DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN VOM ..... AZ: ..... BESTÄTIGT.
    ORT, DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER
17. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
    ORT, DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER
18. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES B-PLANES NR. 10 AN DER WAMPENER STRASSE SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN UND DIE ÜBER DIESEN BEBAUUNGSPLAN SOWIE ÜBER DIE GELTUNGSBEREICH WERDEN KANN UND DER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... ZUM ..... DURCH AUSHANG BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG VON VERLETZUNGEN VERFAHRENSVORSCHRIFTEN UND MÄNGEL DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS.2 BAUGB) UND WISTER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§§ 44, 246 A ABS.1 SATZ 1 VEA BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN.
    DIE SATZUNG IST AM ..... IN KRAFT GETRETEN.
    ORT, DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER
Vermessungsbüro Dipl.-Ing. H.J. Stollenwerk
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Bahnstrasse 8 50126 Bergheim Telefon 02271/74715 Telefax 02271/472124

31/08.05.01
ORT, DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT DBV

GEMEINDE NEUENKIRCHEN
GEBIET: AN DER WAMPENER STRASSE
BEBAUUNGSPLAN NR.10